

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Bewertung:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 14.03.2013

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 03.04.2013

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 27.03.2013

Wir nehmen zu dem o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungs-

Eine Wasserversorgungsleitung 100 PVC / 2006 verläuft parallel zur Fahrbahn der Europastraße südlich, d.h. außerhalb des Plangebietes. Eine weitere Versorgungsleitung (100 GG / 1961) verläuft am äußersten nördlichen Rand innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Die Trasse dieser Versorgungsleitung wird in die Planunterlage aufgenommen. Das Verbot einer Bebauung oder Überpflanzung der Versorgungsleitung wird beachtet. Der nicht überbaubare Bereich ist mit 5 m Breite ausreichend dimensioniert, die erforderlichen Sicherheitsabstände gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 zur Leitungstrasse einzuhalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Versorgungsanlagen als voll erschlossen angesehen werden kann.

Mit der Planänderung wird lediglich der Bauteppich geringfügig ausgeweitet, um die Möglichkeiten für eine ergänzende Bebauung des bereits bislang mit den Gebäuden der Berufsbildenden Schulen Friesoythe bebauten Grundstückes im Plangebiet zu verbessern. Das Erfordernis einer Erweiterung der Ver- und Entsorgungsanlagen ergibt sich nach Ansicht der Stadt daraus nicht.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungs- bzw. konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen be-

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Bewertung:

leitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

rücksichtigt werden.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Löschwasserversorgung bzw. zum technischen Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung ausgeführt, ist das Plangebiet im Wesentlichen bebaut und stellt einen technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Die Belange zur Ver- und Entsorgungssituation und damit auch zum Brandschutz wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 berücksichtigt. Diese Situation wird durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht geändert. Sollte sich zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung jedoch das Erfordernis weiterer Einrichtungen (Unterflurhydranten) ergeben, werden diese in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und dem OOWV als Wasserversorger erstellt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Bewertung:

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Sollten Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten erforderlich werden wird zur Kenntnis genommen, dass diese nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden können.

Nach Rechtskraft wird eine Ausfertigung der Planunterlagen übersandt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Bewertung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 28.03.2013

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.02.13.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.

<<Kabelschutzanweisung_3.pdf>> <<Zeichenerklärung.pdf>>
<<Friesoythe Schneefenkamp.pdf>>

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH verlaufen größtenteils innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und enden als übliche Hausanschlussleitung im östlichen Gebäudetrakt der Schule.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant ist. Wie in der Begründung ausgeführt, ist das Plangebiet im Wesentlichen bereits mit den Gebäuden der Berufsbildenden Schulen Friesoythe bebaut und stellt einen technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereich dar. Durch die vorliegende Planänderung sollen im Plangebiet lediglich bauliche Ergänzungen bzw. Erweiterungen ermöglicht werden. Das Erfordernis neuer Ver- und Entsorgungsanlagen ergibt sich nach Ansicht der Stadt daraus nicht.

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 10.04.2013

Vielen Dank für die Beteiligung an der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Friesoythe.

Wir haben den Planentwürfe und die Begründungen im Internet eingesehen. Es bestehen keine Bedenken.

Vorsorglich weisen wir auf vorhandene Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH hin. Bei allen Leitungen muss eine ständige Erreichbarkeit für uns gegeben sein, um Unterhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchführen zu können. Bestehende Rechte müssen erhalten bleiben.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Herrn Fangmann, Telefon 04471 13-291, wird Sie gerne beantworten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Durch die vorliegende Planung ist eine geringfügige Ausweitung des Bauteppichs innerhalb einer bereits ausgewiesenen und auch bislang bebauten Fläche für Gemeinbedarf (Schule) vorgesehen. Versorgungsanlagen sind davon nicht betroffen.